

Satzung

TKM

von 1897 e.V.



Tennis-Klub-Mölln
von 1897 e.V.



SATZUNG DES TENNIS - KLUB MÖLLN

I. Allgemeines

§ 1

(1) Der Verein führt den Namen "Tennis - Klub Mölln von 1897 e.V.". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mölln eingetragen.

Der Verein wurde im Jahr 1897 und dann erneut am 1. Juli 1946 gegründet. Er hat seinen Sitz in Mölln.

(2) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

(3) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Der Verein bezweckt die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege und Förderung des Tennissports und nach den Möglichkeiten des Vereins auch anderer Sportarten. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u. a.) zur Verfügung stellt.

Die Mitgliederbeiträge sind ausschließlich diesen Zwecken zuzuführen.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Mitglieder im Sinne der Abgabenordnung) dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten.

(3) Der Tennis - Klub Mölln darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks muss das Vereinsvermögen der Stadt Mölln für gemeinnützige sportliche Zwecke übergeben werden.

§ 3

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Der Verein ist Mitglied der Allgemeinen Sportverbände. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

(1) Dem Verein gehören an:

- I. Ordentliche Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder

- II. Jugendliche Mitglieder
- III. Ehrenmitglieder

(2) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

(3) Passive Mitglieder unterstützen den Verein, ohne sich am Sport zu beteiligen.

Ein passives Mitglied kann nur dann aktiv werden, wenn es die Beitragsdifferenz für das laufende Vereinsjahr nachzahlt.

(4) Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder.

(5) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben oder sich um den Deutschen Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(6) Über die Bedingungen einer besonderen Mitgliedschaft, die nicht durch die Absätze 1 bis 5 erfasst wird, entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

§ 6

(1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Es ist ein Aufnahmeantrag unter Angabe des Namens, Berufes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme diese Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

(3) Die erfolgte Aufnahme ist dem Betreffenden selbst und den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 7

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des sportlichen Spielbetriebes die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht; dieses gilt für alle der in § 5 aufgeführten Mitglieder mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- a. Tod
- b. freiwilligen Austritt
- c. Streichung aus der Mitgliederliste
- d. Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand bekannt gegeben worden sein.

(3) Gegen Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht in vollem Umfang entrichtet haben, kann auf Beschluss des Vorstandes ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet werden. Sie können auch auf Beschluss des Vorstandes bei ergebnisloser Durchführung des Mahnverfahrens aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

(5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Protest eingelegt werden. Es entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung; bis zu dieser Entscheidung wird die Mitgliedschaft aufgehoben.

(6) Durch Austritt, Streichung oder Ausschluss verliert der Betreffende sämtliche Rechte im Verein, jedoch bleiben seine Verbindlichkeiten unverändert bestehen.

§ 9

(1) Der Jahresbeitrag ist im Voraus jährlich oder halbjährlich zu zahlen. Die Zahlungen müssen in Form einer Abbuchung oder eines Dauerauftrages erfolgen. Bei halbjährlicher Zahlungsweise ist die erste Hälfte des Beitrages bis zum 31.März, die zweite Hälfte zum 30.Juni fällig.

Neuaufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Bei nicht fristgemäßer Zahlung treffen den Verpflichteten sämtliche durch seine Säumnis entstehenden Kosten.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

(4) Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

(5) Mitgliedern, die bereits Mitglied in einem anderen Tennisverein des Schleswig-Holsteinischen Tennisverbandes sind und die mit dem Eintritt in den "Möllner Tennis - Klub e.V." diese Mitgliedschaft aufgeben, kann auf Beschluss des Vorstandes die Aufnahmegebühr erlassen werden.

§ 10

(1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden:

a. Die Vereinsnadel in Silber für zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit;

b. Die Vereinsnadel in Gold für dreißigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit und

c. die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen.

(2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

III. Vereinsorgane

§ 11

(1) Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. die ordentliche Mitgliederversammlung
- c. der Ältestenrat

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a. dem ersten Vorsitzenden,
- b. dem zweiten Vorsitzenden
als Stellvertreter des ersten Vorsitzenden,
- c. dem dritten Vorsitzenden
als Stellvertreter des ersten oder des zweiten Vorsitzenden,
- d. dem Kassenwart,
- e. dem Schriftführer,
- f. dem Sportwart,
- g. dem Jugendwart,
- h. dem Pressewart.

(3) Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, von denen je zwei zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(4) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Das gleiche gilt für den Ältestenrat sowie sämtliche

Ausschüsse. Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre bei einfacher Stimmenmehrheit. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Auf Antrag kann durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung offen durch Handaufheben abgestimmt werden.

(6) Wird ein Amt im Laufe des Geschäftsjahres frei, so hat die Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 12

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes ist ins Vereinsregister einzutragen.

(2) Der Vorsitzende überwacht den Geschäftsvorgang des Vereins, er führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; er ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beschließender Stimme teilzunehmen. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

(3) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und erledigt die gesamten Kassengeschäfte. In der Jahreshauptversammlung im ersten Vierteljahr des Vereinsjahres hat der Kassenwart einen Kassenbericht für das abgelaufene Vereinsjahr zur Genehmigung zu unterbreiten.

(4) Der Schriftwart erledigt den Schriftwechsel und sorgt für eine ordnungsgemäße Verwahrung. Er führt das Verzeichnis der Mitglieder und hält es auf dem Laufenden; er führt die Niederschriften in den

Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen und verwaltet das Archiv.

Dem Schriftwart wird ein Pressewart beigeordnet, der die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein betreibt. Der Schriftwart kann diese Arbeit mit übernehmen. Der Pressewart wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

(5) Der Sportwart überwacht gemäß der Spiel- und Ranglistenordnung den gesamten Spielbetrieb und führt den Schriftwechsel über die Spielabschlüsse. Er führt den Vorsitz im Sportausschuss.

(6) Der Jugendwart hat die Belange der Jugendlichen zu vertreten und deren Spielbetrieb zu überwachen. Er ist verantwortlich für einen reibungslosen Ablauf der Punkt- und Freundschaftsspiele der Jugendlichen und hat auch die, die Jugendlichen betreffende Verbandsarbeit zu leisten.

(7) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Seine Vermittlung ist nur schriftlich unter Schilderung des Sachverhalts zu beantragen. Erzielt der Ältestenrat keine Einigung, so hat er die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung weiterzuleiten. Gegen Beschlüsse des Ältestenrats kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch erhoben werden. Es entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn allen Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Vorstandssitzung eine Einladung zugegangen ist, und in der Sitzung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. In dieser Mitgliederversammlung finden die Vorstands- und Ausschusswahlen statt, ausgenommen die Wahl des Sportausschusses, der aus den Mannschaftsführern besteht. Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in der Tageszeitung oder durch eine schriftliche Einladung des Vorstandes einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.

(2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Neuwahl des Vorstandes,
- d. Satzungsänderungen,
- e. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliederbeiträge,
- f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- g. die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erschienen sind. In jedem Falle aber müssen mindestens 24 stimmberechtigte aktive Mitglieder anwesend sein, wenn die Versammlung beschlussfähig sein soll.

Sollte in einer solchen Versammlung die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend sein, ist binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(3) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Anträge sind bei Stimmengleichheit abgelehnt. Erfolgt Stimmengleichheit bei Wahlen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Besteht dann immer noch Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Über die Verhandlungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Es ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 16

Anträge auf Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung stehen.

§ 17

(1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können. Die Anträge kommen in der Reihenfolge des Eingangs zur Erledigung.

(2) Dringlichkeitsanträge im Laufe der Versammlung können nur dann berücksichtigt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

§ 18

(1) Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet und leitet die ordentliche Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, Mitglieder, welche sich nicht einem dreimaligen Ordnungsruf fügen wollen, von der Versammlung auf begrenzte oder ganze Zeit auszuschließen sowie die Versammlung zu unterbrechen oder aufzuheben, falls seine Ordnungsrufe nicht beachtet werden.

(2) Der Leiter der Versammlung hat den Rednern in der Reihenfolge des Einganges der Meldungen das Wort zu erteilen. Er selbst kann in jedem Fall auch außer der Reihenfolge das Wort ergreifen.

(3) Der Antragsteller und Berichterstatter hat als erster und letzter das Wort.

§ 19

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Für und gegen Schluss der Debatte kann vorher noch je ein Redner sprechen. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat nur noch der Antragsteller bzw. der Berichterstatter das Wort.

§ 20

Sämtliche Abstimmungen bis auf die Wahlen erfolgen durch Handaufheben, falls nicht auf Antrag bei einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

§ 21

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle

Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a. Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b. Jugendausschuss

§ 22

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören neben dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 23

(1) Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes.

Er setzt sich zusammen aus dem Sportwart und den Mannschaftsführern sämtlicher an einer Punktspielrunde beteiligten Mannschaften des Vereins.

Stehen Belange der Jugendlichen in Frage, so ist der Jugendwart hinzuzuziehen. Er ist in soweit stimmberechtigtes Mitglied.

(2) Die Mannschaftsführer werden zu Beginn der jeweiligen Punktspielsaison, spätestens aber zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung im ersten Vierteljahr des Vereinsjahres gewählt und üben ihre Tätigkeit bis zum gleichen Zeitpunkt des darauf folgenden Jahres aus.

(3) Der Sportausschuss stellt insbesondere die Mannschaften auf und vereinbart Freundschaftsspiele. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Sportausschuss wird jeweils

vom Sportwart einberufen. Die Einladung muss das einzelne Mitglied mindestens 3 Tage vor der Sitzung erreicht haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportwartes. Der Sportausschuss entscheidet auch über Fragen im Zusammenhang mit Ranglistenspielen. Er ist für die Anwendung und Auslegung der Ranglistenordnung zuständig.

§ 24

Der Jugendausschuss wird auf 2 Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem Jugendwart und 2 aktiven Mitgliedern. Der Jugendausschuss unterstützt den Jugendwart in seiner Jugendarbeit und insbesondere in der Organisation des Spielbetriebes der Jugendlichen.

§ 25

(1) Der Vergnügungsausschuss besteht aus dem 2. Vorsitzenden und mindestens 2 Mitgliedern.

(2) Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Er bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbstständig vor und leitet dieselben.

(3) Der Vergnügungsausschuss kann sich beliebig aus der Reihen der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 26

Zur Prüfung der Vereinskasse und Belege werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt. Dieselben haben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 27

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht. Der Verein schließt aber für die Mitglieder die Verbandsüblichen Versicherungen ab.

§ 28

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der §§ beschlossen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Kassenprüfer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidatoren (§§ 47 ff BGB).

§ 29

Vorstehende Fassung der Satzung des Tennis - Klub Mölln wurde von der Mitgliederversammlung am 15. April 1975 beschlossen.

Sie tritt mit dem 1. Juli 1975 in Kraft.

gez. Gert Datow
gez. Horst Neumann
gez. Christian Muther

gez. Matthias Eberhard
gez. Karl-Heinz Weskamp
gez. Horst Flöter